

3/62



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
17. Oktober 1975

Nr. 5715

Amt für Raumplanung
 22. OKT. 1975
 E

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Bebauungsplan Kaselfeld-Ost mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Bellach besitzt bereits verschiedene vom Regierungsrat genehmigte Bebauungspläne. Ueber das Gebiet "Kaselfeld" besteht ein Bebauungsplan, welcher mit RRB Nr. 5021 vom 27. Oktober 1964 rechts-gültig wurde. Durch den vorliegenden Zonen- und **Bebauungsplan Kaselfeld-Ost** soll eine **wirtschaftliche und geordnete** Ueberbauung erzielt werden. Dieser Bebauungsplan enthält Wohn-zonen W 1 und W 2. Das Gebiet auf GB Nrn. 494, 496 und 497 (teilweise) darf nur mit speziellem Bebauungsplan überbaut werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 17. Mai 1973 bis 20. Juni 1973. Während der gesetzlichen Frist wurden sechs Einsprachen eingereicht, wovon bei zwei Einsprechern durch Ver-handlungen eine Einigung erzielt werden konnte. Eine Einsprache wurde abgelehnt. Dem Begehren der andern Einsprechern wurde voll-umfänglich entsprochen, so dass im Zonen- und Bebauungsplan Kaselfeld-Ost die Parzellen Nrn. 494, 496 und 497 (teilweise) der Wohnzone W 2 mit einer Ausnützungsziffer von 0,45 zugeteilt werden und nicht wie vorgesehen der Wohnzone W 3. Diese Aenderung wurde allen betroffenen Grundstückseigentümern mitgeteilt. Aufgrund dieser Mitteilung gingen zwei Einsprachen ein, welche vom Gemeinde-rat abgelehnt wurden. Ein Weiterzug der Einsprachen an die Ge-meindeversammlung erfolgte nicht. Der Einwohnergemeinderat Bellach hat daher den Zonen- und Bebauungsplan Kaselfeld-Ost mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften am 24. September 1974 genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen- und Bebauungsplan Kaselfeld-Ost mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Bellach wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Bellach wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1975 noch 4 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen und 2 Reglemente, zuzustellen. Die Pläne und die Reglemente sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

(Staatskanzlei Nr. 1028) RE

Fr. 218.--
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) Gr
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan u. Baureglement
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan folgt später
Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan folgt später
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1 gen. Plan folgt später
Ammannamt der EG, 4512 Bellach
Bauverwaltung der EG, 4512 Bellach, mit 1 gen. Plan und Baureglement
folgt später
Ingenieurbüro Emch + Berger, Schöngrünstr. 35, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation: Der Zonen- und Bebauungsplan Kaselfeld-Ost mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Bellach wird genehmigt.